

Wochenblatt

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

№ 8.

Sonntag, den 28. Februar

1903.

Erscheint jeden Sonntag Nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Belzmühlentstraße 47 D.), sowie von den Herren Barbier Daft in Reichenbrand, Buchhändler Clemens Bahner in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro Spaltzeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Zufolge Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft Chemnitz vom 20. Dezember 1902 — Verordnungsblatt derselben Nr. 1 v. J. 1903 Seite 2 N. 9. — soll die gesetzlich vorgeschriebene **Nachschauung** der Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge im hiesigen Orte

**am 6. März nachmittags,
am 7. und 9. März vor- und nachmittags
und am 10. März vormittags**

in diesem Jahre stattfinden und zwar vormittags von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr (am 10. nur bis vorm. 11 Uhr).

Als Lokal hierzu ist **Wendler's Gasthof** (Eingang zur Flora) bestimmt worden.

Die Gewerbetreibenden des hiesigen Ortes, welche Maße, Gewichte, Waagen und Meßwerkzeuge im öffentlichen Verkehr benutzen, werden auf Grund § 6 der Verordnung vom 8. April 1893 hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der angegebenen Zeit dem Nachschauungsbeamten zur Prüfung vorzulegen.

Werden Maße, Gewichte u., welche das Nachschauungszeichen **nicht** tragen, nach Beendigung des Nachschauungsgeschäfts vorgefunden, so kann auf Grund § 369^a des Reichsstrafgesetzbuches eine Bestrafung bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen herbeigeführt werden.

Für jedes der Nachschauung unterzogene Stück ist die im Gebühren-Tarif der vorgenannten Verordnung festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Reichenbrand, am 21. Februar 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht hierdurch bekannt, daß die **Reinigung der Schornsteine** in hiesiger Gemeinde in der Zeit vom **2. bis 6. März d. J.** erfolgt.

Reichenbrand, am 27. Februar 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Gemeindeabgaben.

Am **2. März a. e.** ist der 1. Termin der **Gemeindeabgaben** und des **Schulgeldes** auf 1903 fällig.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand macht dieses mit dem Bemerkten hierdurch bekannt, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Pfändungsverfahren eingeleitet werden wird.

Reichenbrand, am 27. Februar 1903.

Der Gemeindevorstand.
Fogel.

Bekanntmachung.

Den **1. März d. J.** wird der **1. Termin der diesjährigen Gemeindeanlagen** fällig.

Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsvollstreckungsverfahrens bis zum **15. März a. e.** an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.

Rabenstein, den 20. Februar 1903.

Der Gemeinderat.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit ist wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschriften über das **Einwohner- und Fremdenwesen** der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. April 1898 nebst Nachtrag vom 30. September 1901 im hiesigen Orte nicht genügende Beachtung finden.

Nach denselben ist **jede Person, die im hiesigen Orte oder einem der selbständigen Gutsbezirke Nieder- und Oberrabenstein** bleibenden Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt nimmt, verpflichtet, sich **innen drei Tagen** nach ihrem Zugzuge im hiesigen Rathhaus **persönlich** anzumelden. Diese Anmeldung hat sich zugleich auf alle zum Hausstande des Anmeldehenden mitgehörigen Personen zu erstrecken, welche die Wohnung des letzteren teilen.

Bei der Anmeldung hat sich der Anmeldehende über:

1. seine Person,
2. " Staatsangehörigkeit,
3. seine Militärverhältnisse, sowie
4. " Confession

auszuweisen, und diesbezügliche **Legitimationspapiere** beizubringen, auch solches hinsichtlich der weiteren von ihm mit zur Anmeldung gebrachten Personen zu bewirken.

Verheiratete Personen haben sich darüber auszuweisen, ob sie lediglich vor dem Standesbeamten die Ehe geschlossen haben oder kirchlich getraut sind, im letzteren Falle auch ihren **Trauschein** vorzuzeigen; für Kinder sind die **Zupfscheine** beizubringen. Über die erfolgte Anmeldung wird dem Meldehenden eine Bescheinigung ausgestellt, für die eine **Gebühr von 25 Pf.** zu entrichten ist.

Wer innerhalb des hiesigen Ortes oder der beiden Gutsbezirke die **Wohnung wechselt** hat solches ebenfalls **innen drei Tagen** im Rathhause unter Vorlegung des **Wohnungsmeldescheines** anzugeben.

Der Wohnungswechsel wird auf dem Meldescheine **unentgeltlich** vermerkt. Ingleichen hat derjenige, welcher den hiesigen Ort oder einen der Gutsbezirke ganz verläßt, sich **noch vor seinem Wegzuge** im Rathhause **abzumelden**.

Die Vermieter von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für **pünktliche Wohnungsan- und Abmeldung** ihrer Abmieter oder Quartiernehmer **mit verantwortlich** und haben sie in dieser Beziehung nötigen Falls zu vertreten. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung ob, den **An- und Wegzug** der zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu **melden**.

Personen, welche im Konkubinate leben, darf ein Hauswirt vor Trennung dieses unerlaubten Verhältnisses gemeinschaftliche Aufnahme nicht gewähren.

Seitens der Abmieter oder Quartiernehmer ist der Wohnungsmeldeschein sofort dem Hauswirt bez. Quartiergeber vorzulegen.

Kann der letztere von dem Abmieter den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt er seiner Pflicht, wenn er hierüber spätestens am sechsten Tage nach dem Einzuge des Abmieters bez. Quartiernehmers im Rathhause Meldung macht.

Besuchsfremde, d. h. Fremde, welche zum Besuche und ohne Gewährung von Entgelt in Privatwohnungen absteigen, unterliegen der Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach §§ 1 bis 6 erst dann, wenn ihr Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen überschritten hat.

Die vorstehenden amtshauptmannschaftlichen Vorschriften werden hiermit erneut und mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark — ev. entsprechende Haftstrafe — zu ahnden sind.

Rabenstein, am 25. Februar 1903.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Über die
**Sitzungen des Gemeinderats
zu Siegmars**

erhalten wir folgende Berichte:

Sitzung am 20. Februar 1903
abends 8 Uhr.

Nach Bekanntgabe einer Anzahl geschäftlicher Mitteilungen erfolgt die Nichtigprechung der Volksbibliothek-Rechnung auf das Jahr 1902. Dank der Bemühungen des rührigen Volksbibliothek-Ausschusses hat die Bibliothek im vorigen Jahre erfreulichen Aufschwung genommen und die größte Leserschaft seit ihrem Bestehen zu verzeichnen gehabt.

Hiernach genehmigt man die beabsichtigte Renovation der Innenräume des Gemeinde-Elektrizitätswerks. Fernerhin wird in zwei Baufragen Entscheidung gefaßt.

Der aufgestellte Beschleunigungsplan für die Limbacherstraße hat die nachgesuchte Genehmigung gefunden und sollen jetzt zunächst Kostenschätzungen für die Bauausführung eingefordert werden.

Nachdem gelangen eine Anzahl Steuerreklamationen zur Erledigung.

An dem eingehenden Bericht des Herrn Gemeindevorstandes Klinger über den dermaligen Stand des geplanten Wasserwerkbauwerks knüpft sich eine längere Aussprache und beschließt man, demnächst eine nochmalige Besichtigung des Wassergebietes vorzunehmen, um den neu eingetretenen Mitgliedern des Gemeinderats Gelegenheit zu geben dasselbe kennen zu lernen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 30 Min. Nachts.

Sitzung am 25. Februar 1903
abends 7 Uhr.

Nachdem einige geschäftliche Mitteilungen bekannt gegeben worden waren, wird der Haushaltsplan der

Gemeinde auf das Jahr 1903 durch nochmaligen Vortrag auch zur Kenntnis der neu eingetretenen Gemeinderatsmitglieder gebracht.

Sodann tritt man einem vorliegenden erweiterten Schankkonzessionsgesuch einstimmig bei.

In Sparkassenangelegenheiten werden zwei Beilehungen genehmigt, sodann Zustimmung zu einer Pfandentlassung erteilt und endlich an zwei Beamte der Sparkasse Gehaltsaufbesserungen gewährt.

Hiernach beschließt man Herrn Max Bindner, hier, aus dem mit der Gemeinde geschlossenen Kaufvertrag, betr. das Grundstück Folio 69 des hiesigen Flurbuches, zu entlassen.

Der Ingenieur Buschmann, Mitinhaber der Firma August Pöfller in Freiberg, hält nachdem einen längeren Vortrag über die von beregter Firma projektierte und in Konkurrenz mit anderweitigen drei Bewerbern mit veranschlagte Hochdruckwasserleitung